

# Statuten

Stand: 10. November 2011



## A. Der Stadtelternrat

1. Der Stadtelternrat Neusser Schulen (im nachfolgenden Stadtelternrat genannt) ist die freiwillige Vereinigung der Schulpflegschaften der Stadt Neuss auf der Basis des §72 Absatz 4 des SchulG NRW.
2. Der Stadtelternrat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Stadtelternrat hat seinen Sitz in Neuss.  
Seine Anschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
4. Die Organe des Stadtelternrats sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.
5. Dem Stadtelternrat gehören an die Schulpflegschaften der Stadt Neuss, die ihm in Folge eines Beschlusses der jeweiligen Schulpflegschaft beigetreten sind.  
Eine aktuelle Liste der Mitglieder, ist stets in geeigneter Form zu veröffentlichen und kann von den Delegierten beim Vorstand abgerufen werden.  
Der Stadtelternrat kann nicht Schulpflegschaften vertreten, die Ihm nicht beigetreten sind und hat im Einzelfall darauf hinzuweisen.
6. Der Stadtelternrat vertritt die Anliegen der Eltern gegenüber dem Schulträger und den kommunal Verantwortlichen für die Bildung in Politik und Verwaltung.  
Er ist mit beratender Stimme Mitglied des Schulausschusses der Stadt Neuss.
7. Er fördert die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch zwischen den Elternvertretern der Schulen der Stadt Neuss.
8. Er arbeitet zusammen mit den auf Landesebene ministeriell zugelassenen Elternverbänden.

## B. Die Delegiertenversammlung

1. Jede Schule, die dem Stadtelternrat Neusser Schulen beigetreten ist, entsendet aus dem Kreis der Schulpflegschaft ein oder zwei VertreterInnen in den Stadtelternrat.
2. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens 2x jährlich auf Einladung des Vorsitzenden des Stadtelternrats zusammen.  
Der Vorsitzende muss zu einer Versammlung einladen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich fordert.

Die Einladungen erfolgen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen an die Delegierten unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen.

3. Die Delegiertenversammlung wählt aus Ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes. Die Versammlung des Stadtelternrats besteht aus den gewählten Delegierten der Schulpflegschaften der Neusser Mitgliedsschulen im Stadtelternrat. Über die Teilnahme weiterer Personen an der Versammlung entscheidet der Vorstand.
4. Sie entscheidet über die Satzung und deren Änderungen einstimmig. Jede Schule hat eine Stimme.
5. Sie entscheidet über eine Mitarbeit in überregionalen Elternorganisationen einstimmig.
6. Sie berät alle Angelegenheiten des Stadtelternrates.
7. Über Ihre Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das an alle Delegierten zu verteilen ist.
8. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind nur möglich, wenn Sie zuvor in der Tagesordnung angekündigt worden. Je nach Antrag, kann vor Ort entschieden werden.
9. Die Sitzungen sind für alle Elternvertreter der Mitgliedschulen öffentlich.

## **C. Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Stadtelternrats besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Die Neuwahl des Vorstands erfolgt im 1. Schulhalbjahr.
2. Der Vorsitzende des Stadtelternrats lädt ein, leitet die Vorstandssitzungen und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Die Stimmberechtigung des Vorstandes werden auf die von Ihnen vertreten Schulformen angerechnet.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadtelternrats.
4. Er vertritt diese nach außen.
5. Er beruft die Sitzungen der Delegiertenversammlung ein und bereitet diese vor.
6. Der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzungen.
7. Eine Abberufung des Vorsitzenden und/oder seiner Stellvertreter ist jederzeit mit einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder möglich und bedarf der Bestätigung durch eine sodann alsbald einzuberufende Delegiertenversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist.
8. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus und berichtet Ihr darüber. Im Übrigen gilt § 62 Absatz 5 SchulG NRW.

## **D. Wahl und Geschäftsordnung**

In allen hier nicht explizit genannten Punkten gelten die Empfehlungen des Schulministeriums NRW zur Wahl- und Geschäftsordnung für Schulmitwirkungsgruppen. Die Mitgliederversammlung findet am ersten **Mittwoch** nach den Herbst/-und Osterferien statt. (lt. Änderungsbeschluss vom 10.11.2011) In begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt den Termin 1 Woche später anzusetzen.

**Die geänderten Statuten treten mit Absprache der Delegiertenversammlung am 10.11.2011 in Kraft.**